

# Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule

(vom 16. Juli 2008)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf §§ 30 und 31 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

§ 1. Diese Verordnung gilt für die staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule. Geltungsbereich

§ 2. Für das Aufnahmeverfahren in die Bachelor- und Masterstudiengänge werden folgende Gebühren erhoben: Aufnahmeverfahren

- |  |         |
|--|---------|
| a. Einschreibung zum Aufnahmeverfahren | Fr. 100 |
| b. Aufnahmeprüfung Allgemeinbildung    | Fr. 200 |
| c. Aufnahmeprüfung fachliche Eignung   | Fr. 200 |
| d. Eignungsabklärung                   | Fr. 600 |

§ 3. <sup>1</sup> Die Gebühr für die Einschreibung in die Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt Fr. 100. Einschreibung

<sup>2</sup> Wer sich nach erfolgreich absolviertem Aufnahmeverfahren auf den nächstmöglichen Termin für den Studiengang einschreibt, bezahlt keine Einschreibegebühr.

§ 4.<sup>6</sup> Die Studiengebühr für das Bachelor- und das Masterstudium beträgt Fr. 720 pro Semester. Darin enthalten ist eine pauschale Prüfungsgebühr. Semestergebühr

§ 4 a.<sup>5</sup> <sup>1</sup> Die Hochschulen sind Mitglied des Akademischen Sportverbandes Zürich (ASVZ). Akademischer Sportverband

<sup>2</sup> Die Studierenden der Hochschulen sind berechtigt, das Angebot des ASVZ zu nutzen.

<sup>3</sup> Der Beitrag der Studierenden beträgt Fr. 30. Er wird mit der Semestergebühr erhoben.<sup>7</sup>

Zusätzliche Semestergebühren  
a. Ausserkantonale Studierende

§ 5. Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons zahlen eine zusätzliche Semestergebühr, sofern sich der Wohnsitzkanton nicht gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003<sup>3</sup> an den Kosten der Hochschulen beteiligt. Die zusätzliche Gebühr entspricht dem Beitragssatz gemäss Anhang dieser Vereinbarung<sup>4</sup>.

b. Ausländische Studierende

§ 6. Ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz zahlen eine zusätzliche Semestergebühr von Fr. 500.

Auditorinnen und Auditoren

§ 7. <sup>1</sup> Auditorinnen und Auditoren entrichten pro Semester folgende Gebühren:

- a. für 1 oder 2 Wochenstunden Fr. 200
- b. für jede weitere Wochenstunde Fr. 100
- c. für 6 und mehr Wochenstunden Fr. 600

<sup>2</sup> Die Gebühren für besondere Unterrichtsformen wie Blockkurse oder Projektwochen werden auf der Grundlage von Abs. 1 festgelegt.

Nicht bezogene Leistungen

§ 8. Die Gebühr für eine Leistung der Hochschule ist auch dann zu entrichten, wenn die oder der Pflichtige die Leistung nicht beansprucht.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt bezogenen Leistungen.

---

<sup>1</sup> [OS 63.425](#); Begründung siehe [ABI 2008.1333](#).

<sup>2</sup> [LS 414.10](#).

<sup>3</sup> [LS 414.12](#).

<sup>4</sup> Einsichtnahme in den Anhang unter [www.edk.ch](http://www.edk.ch).

<sup>5</sup> Eingefügt durch RRB vom 13. Januar 2010 ([OS 65.89](#); [ABI 2010.115](#)). In Kraft seit 1. Februar 2010.

<sup>6</sup> Fassung gemäss RRB vom 6. März 2012 ([OS 67.156](#); [ABI 2012.354](#)). In Kraft seit 1. Mai 2012.

<sup>7</sup> Fassung gemäss RRB vom 1. März 2017 ([OS 72.332](#); [ABI 2017-03-10](#)). In Kraft seit 1. Juni 2017.